

Zeitschrift:	Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Herausgeber:	Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Band:	38 (1922)
Heft:	4
Artikel:	Bundesgesetz über die Beschäftigung der jugendlichen und weiblichen Personen in den Gewerben
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-581325

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Losenfürsorge vom 19. November 1921 maßgebend. Der Stundenlohn für Notstandsarbeiter beträgt entsprechend dem Fleiß und den Leistungen in den Gemeinden der 1. Kategorie 90—120 Rp., 2. Kategorie 80—110 Rp. und 3. Kategorie 70—100 Rp.

Wenn infolge schlechter Witterung oder aus andern Gründen, für die den Arbeiter kein Verschulden trifft, die Arbeit auf Anordnung der Bauleitung ausgeübt wird, erhalten die Notstandsarbeiter 50% des Lohnausfalles für die Zeit des Arbeitsunterbruches zu Lasten ihrer Wohngemeinden vergütet. Für Überzeitarbeit wird zu Lasten des betreffenden Übernehmers ein Zuschlag von 25%, für Nacht- und Sonntagsarbeit von 50% bezahlt. Die Beschäftigung soll, wenn irgend möglich, im Akkord erfolgen. Die Übernehmer (Akkordanten) erhalten als Entschädigung für die Minderleistungen ungeübter Notstandsarbeiter Zuschläge zu den Akkordpreisen. Sie garantieren dem Notstandsarbeiter, der im Akkord arbeitet, bei richtiger Einhaltung der Arbeitsbedingungen den oben erwähnten Stundenlohn.

Den Arbeitern ist das Recht der Organisation und der gewerkschaftlichen Betätigung gewährleistet. Kein Arbeiter darf wegen Ausübung dieser Rechte benachteiligt werden. Dagegen ist jegliche Agitation auf den Arbeitsstellen untersagt. Die Verhängung von Ordnungsbüßen ist nicht zulässig. Unterstützungs suchende Arbeitslose sind verpflichtet, die ihnen durch die Vermittlungsstelle zugewiesenen Notstandsarbeiten anzutreten. Ausnahmen sind nur auf Grund von amtlichen ärztlichen Zeugnissen (kantonale Polikliniken Zürich und Winterthur oder Bezirksärzte) zulässig. Verweigerung der Arbeit oder selbstverschuldete Entlassung, bewirken den Entzug der Arbeitslosenunterstützung.

Bundesgesetz über die Beschäftigung der jugendlichen und weiblichen Personen in den Gewerben.

(Vom 31. März 1922.)

Art. 1. Diesem Gesetz sind unterstellt:

1. Geltungsbereich.

1. die öffentlichen und privaten industriellen und gewerblichen Betriebe, auf die das Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken vom 18. Juni 1914 und 27. Juni 1919 keine Anwendung findet;

2. die öffentlichen und privaten Betriebe, die der Förderung von Personen oder Gütern dienen, mit Ausnahme der Handförderei und der vom Bund betriebenen oder konzessionierten Verkehrsanstalten.

Das Gesetz gilt nicht für Betriebe, in denen nur Mitglieder einer und derselben Familie arbeiten, ferner nicht für die Landwirtschaft und den Handel, ebenso nicht für die Hotels, Gasthäuser und Wirtschaften.

Der Bundesrat grenzt die diesem Gesetz unterstellten Betriebe von den im vorgehenden Absatz davon ausgenommenen Betrieben ab.

2. Mindestalter.

Art. 2. Kinder, welche das 14. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, dürfen in den diesem Gesetz unterstellten Betrieben und deren Nebenbetrieben nicht gewerbsmäßig beschäftigt werden.

3. Nachtarbeit. a) Verbot.

Art. 3. Personen, die das 18. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, dürfen in den diesem Gesetz unterstellten Betrieben und deren Nebenbetrieben während der Nacht nicht beschäftigt werden.

Überdies dürfen weibliche Personen ohne Unterschied des Alters während der Nacht in den in Art. 1, Ziffer 1

erwähnten Betrieben und deren Nebenbetrieben nicht beschäftigt werden.

Unter „Nacht“ ist ein Zeitraum von wenigstens elf aufeinanderfolgenden Stunden zu verstehen, welcher die Zeit von 10 Uhr abends bis 5 Uhr morgens in sich schließt.

b) Ausnahmen.

Art. 4. Das Verbot der Nachtarbeit kann außer Kraft treten:

1. für Personen im Alter von 16 bis 18 Jahren und für weibliche Personen über 18 Jahre im Fall einer nicht vorherzusehenden, sich nicht periodisch wiederholenden Betriebsunterbrechung, die auf höhere Gewalt zurückzuführen ist;

2. für weibliche Personen über 18 Jahre außerdem in Fällen, wo es sich um die Verarbeitung von Rohstoffen oder um die Bearbeitung von Gegenständen handelt, die einem sehr raschen Verderben ausgesetzt sind, wenn es zur Verhütung eines sonst unvermeidlichen Verlustes an diesen Rohstoffen oder Gegenständen erforderlich ist.

c) Einschränkung.

Art. 5. In den dem Einfluß der Jahreszeiten unterworfenen Betrieben, sowie in allen Fällen, in denen außerordentliche Umstände es erheischen, kann für die weiblichen Personen über 18 Jahre der Zeitraum, in dem die Nachtarbeit verboten ist, an sechzig Tagen im Jahr auf zehn Stunden herabgesetzt werden.

d) Weitere Ausnahmen.

Art. 6. Der Bundesrat kann weitere Ausnahmen gestatten, die im öffentlichen Interesse geboten oder in internationalem Vereinkommen vorgesehen sind.

4. Verzeichnis der Jugendlichen.

Art. 7. In den diesem Gesetz unterstellten Betrieben ist ein Verzeichnis der darin beschäftigten Personen unter 18 Jahren mit Angabe ihres Geburtsdatums zu führen.

Der Bundesrat kann auch die Vorlage eines Altersausweises oder andere Kontrollmaßnahmen vorschreiben.

5. Unzulässige Arbeit.

Art. 8. Der Bundesrat bezeichnet diejenigen gesundheitsschädlichen gewerblichen Arbeiten, bei denen jugendliche Personen unter 18 Jahren und weibliche Personen über 18 Jahre nicht oder nur unter besonderen Bedingungen beschäftigt werden dürfen.

6. Vollzugsbestimmungen.

Art. 9. Der Bundesrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

Die Durchführung des Gesetzes und der Vollziehungsbestimmungen liegt den Kantonen ob.

Die Kantonsregierungen bezeichnen die kantonalen Vollzugsorgane.

Der Bundesrat hat die Oberaufsicht. Er kann von den Kantonen periodische Berichte über den Vollzug verlangen.

7. Strafbestimmungen. a) Strafrechtlich verantwortliche Personen.

Art. 10. Strafrechtlich verantwortlich für Zuiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes und gegen die zu seinem Vollzug erlassenen Vorschriften ist der Betriebsinhaber oder die Person, der er die Leitung des Betriebes übertragen hat.

Eine Stellvertretung entlastet den Betriebsinhaber von seiner Verantwortung nur dann, wenn er den Betrieb nicht selbst leiten konnte und wenn der Stellvertreter sich zur Erfüllung einer solchen Aufgabe eignete.

b) Strafen.

Art. 11. Die Zuiderhandlungen werden mit Buße von fünf bis fünfhundert Franken bestraft.

Im Wiederholungsfall kann mit der Buße Gefängnis bis zu drei Monaten verbunden werden.

c) Verjährung.

Art. 12. Die Zu widerhandlungen verjähren in einem Jahr nach der Begehung.

Die rechtskräftig gewordenen Strafen verjähren in fünf Jahren.

d) Gerichtsstand.

Art. 13. Die Untersuchung und Beurteilung der Zu widerhandlungen ist Sache der kantonalen Gerichts- oder Verwaltungsbehörden.

Die Kantone haben jedoch, wenn eine Verwaltungsbehörde eine Buße von über fünfzig Franken oder eine Gefängnisstrafe ausgesprochen hat, dem Bestraften die Möglichkeit zu bieten, gerichtliche Beurteilung zu verlangen.

e) Mitteilung der Entscheide. Kassationsbeschwerde.

Art. 14. Die endgültigen Entscheide der kantonalen Gerichts- und Verwaltungsbehörden sind einer vom Bundesrat bezeichneten Amtsstelle unentgeltlich einzu senden.

Der Bundesrat kann gegen diese Entscheide gemäß Art. 166 ff. des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 22. März 1893 die Kassationsbeschwerde erheben.

8. Schlusbestimmungen. a) Aufhebung des kantonalen Rechts. Anwendung auf die Transportanstalten.

Art. 15. Die diesem Gesetz widersprechenden Bestimmungen kantonaler Gesetze und Verordnungen sind aufgehoben.

Die Grundsätze dieses Gesetzes können durch Verordnung des Bundesrates auf die vom Bunde betriebenen oder konzessionierten Transportanstalten anwendbar erklärt werden.

b) Abänderung des Fabrikgesetzes.

Art. 16. Die Art. 71 und 72 des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken vom 18. Juni 1914 und 27. Juni 1919 werden abgeändert wie folgt:

Art. 71: „Personen, die das achtzehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, dürfen zur Nacht- und zur Sonntagsarbeit nicht verwendet werden; hinsichtlich der Nachtarbeit kann der Bundesrat Ausnahmen, die im öffentlichen Interesse geboten oder in internationalen Uebereinkommen vorgesehen sind, für Männer über sechzehn Jahre gestatten.“

Personen, die das sechzehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, dürfen außerdem nicht zu den die Dauer der normalen Tagesarbeit überschreitenden Arbeiten (Art. 48 und 64) verwendet werden.

Der Bundesrat bezeichnet diejenigen Fabrikations zweige und Verrichtungen, bei denen Personen unter achtzehn Jahren überhaupt nicht verwendet werden dürfen.“

Art. 72: „Für Personen unter achtzehn Jahren muss die Nachtruhe unter allen Umständen wenigstens elf aufeinanderfolgende Stunden betragen und die Zeit von zehn Uhr abends bis fünf Uhr morgens in sich schließen.“

c) Inkrafttreten.

Art. 17. Der Bundesrat setzt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes fest.

Datum der Veröffentlichung: 12. April 1922.

Ablauf der Referendumssfrist: 10. Juli 1922.

Die Wohnküche.

Von Architekt E. Kreis, Basel.

In der heutigen Zeit gibt es viele Familien, die sich mit einer kleineren Wohnung begnügen müssen, als früher. Die ganze Familie muss sich einschränken und wohnt dann in der Küche. Sie ist der Mittelpunkt und das Herz des Hauses, da sie der Aufenthaltsraum der Bewohner geworden ist.

Die Mahlzeiten werden meistens in der Küche eingenommen, es geschieht dies der Vereinfachung der Reinigungsarbeiten wegen, dann auch um die Wärmeausstrahlung des Kochherdes statt eines besonderen Ofens auszunützen, bzw. das Ofenheizen möglichst zu sparen. Wir finden hauptsächlich die Wohnküche bei Kleinwohnungen. Die Verbreitung der Wohnküche stößt auch auf Schwierigkeiten, weil die Vorteile derselben dem größten Teil des Volkes noch fremd sind, wird deren Wünschbarkeit bzw. Berechtigung noch nicht allgemein anerkannt. Die städtischen Bewohner wollten sie zuerst nicht, weil sie sich darin „deklassiert“ oder „verbaut“ vorkommen. Wenn diese erst erkannt haben wie schön es ist, gleichzeitig von einem hübschen Sitzplatz aus zu kochen, nähen und die Kinder überwachen zu können, sind sie zufrieden.

Die Wohnküche erfreut sich hauptsächlich in Arbeiterkreisen infolge Einsparung an Mietkosten und auch an Heizmaterial großer Beliebtheit. Ihrer Bestimmung gemäß ist sie für die Familie der zum Aufenthalt meist benützte Raum, und deshalb in der Regel größer bemessen, als eine gewöhnliche Küche.

Für eine sogen. bürgerliche Wohnküche kleinster Art soll eine Bodenfläche von etwa 8 m² vorhanden sein. Küchen von diesen Abmessungen werden ihren Zweck erfüllen, wenn sie ausschließlich nur diesen dienen und wenn ihre Ausstattung zweckentsprechend und nicht raumverschwendend ist. Dabei soll keineswegs gelehnt werden, daß eine geräumige, luftige Küche für die in der Küche Arbeitenden stets angenehmer ist als eine räumlich beschränkte.

Die Größe der Küche hängt selbstverständlich vom Umfang des Haushaltes ab, es handelt sich eben darum,

E. BECK, PIETERLEN bei BIEL BIENNE

Telephon 8

Telegramm-Adr.: Pappbeck Pieterlen

Fabrikation und Handel in

Dachpappe - Holzzement - Klebemasse

Parkettasphalt, Isolierplatten, Isolierteppiche, Korkplatten

Asphaltlack, Dachlack, Eisenlack, Muffenkitt, Teerstricke

„Beccoid“ teerfreie Dachpappe. Falzbaupappen gegen feuchte Wände und Decken.

Deckpapiere roh und imprägniert. - Filzkarton - Carbolineum.